

BGer 5D 43/2017 vom 10. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_43_2017

FR: TF 5D 43/2017 du 10 avril 2017

IT: TF 5D 43/2017 del 10 aprile 2017

Regeste

Kostenvorschuss (Pfandrecht der Stockwerkeigentümergeinschaft) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde kann aus zwei Gründen nicht eingetreten werden. Zum einen dürfen die Rechtsbegehren nicht über den Gegenstand des Anfechtungsobjektes hinausgehen. Angefochten ist die zweite Kostenvorschussverfügung des Obergerichts. Verlangt wird jedoch eine Verfahrenssistierung und Absetzung der Verwaltung, weil es sich bei den Stockwerkeigentümergeinschaften B. _____weg yyy-xxx-zzz um "verfassungswidrige wirtschaftliche Einheiten" handle, welche "nicht den Schutz des Staates beanspruchen" dürften und deshalb "von den staatlichen Behörden aufzulösen" seien. Diese Begehren gehen am Anfechtungsobjekt vorbei. Daran ändert die Behauptung nichts, dass sich die Stockwerkeigentümergeinschaften zuerst "dem demokratischen Prinzip der Verfassung der CH Eidgenossenschaft sowie den Gesetzen dieses Landes unterwerfen" müssten, bevor er seinen finanziellen Verpflichtungen überhaupt nachkommen müsse. Zum anderen müsste ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nachgewiesen werden, weil es sich bei der Kostenvorschussverfügung um eine Zwischenverfügung handelt, die nur unter der genannten Bedingung beim Bundesgericht angefochten werden kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 113 und Art. 117 BGG), was eigens zu begründen wäre (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632; 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 141 III 80 E. 1.2 S. 81), aber vorliegend unterlassen wurde.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. offensichtlich unzureichend begründet und im Übrigen auch als querulatorisch, weshalb darauf nicht einzutreten ist und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a, b und c BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.